

Landgericht Kiel: Kein Anspruch des Arztes auf Löschung einer Schulnotenbewertung

Ein Arzt hat keinen Anspruch auf die Löschung einer schlechten Bewertung nach dem Schulnotenprinzip auf einem Internet-Bewertungsportal. Dies entschied das Landgericht Kiel mit Urteil vom 6. Dezember 2013 (Az.: 5 O 372/13).

Der Fall

Die Beklagte betreibt das Internetportal jameda.de, auf dem auch Bewertungen über Ärzte veröffentlicht werden können. Unter dem Profil des klagenden Frauenarztes folgte ein Bewertungstext sowie eine Notenbewertung. Mit der Notenbewertung können einzelne Kriterien wie Behandlung und Aufklärung nach dem Schulnotensystem von 1 bis 6 bewertet werden. Der Kläger erhielt dabei die Gesamtnote 4,4, wobei die Kriterien Behandlung und Aufklärung jeweils mit einer 5 bewertet wurden.

Auf eine Beanstandung des Klägers hin löschte die Beklagte den Text zur Bewertung, lehnte eine Löschung der Notenbewertung aber ab.

Die Entscheidung

Das LG Kiel wies die Klage ab. Zweifellos sei durch die streitgegenständliche Notenbewertung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers betroffen. Die angegriffenen Notenbewertungen stellten sich hier aber als Meinungsäußerungen und nicht als Tatsachenbehauptungen dar. Die Bewertungskriterien wie „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Praxisausstattung“ knüpften zwar an einen Tatsachenkern an; die Bewertung dieses Tatsachenkerns in der Form von Noten stelle aber ein Werturteil dar, das von der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützt sei. Die Grenze zur Schmähkritik sei hier nicht überschritten. An die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik seien

strenge Maßstäbe anzulegen, weil sonst bereits eine umstrittene Äußerung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt werde. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund stehe, nehme die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an. Eine reine Notenbewertung erfülle den Charakter einer Schmähkritik jedoch nicht.

Bewertung

Das Urteil überzeugt nicht. Die bisherige Rechtsprechung zu Bewertungsportalen geht davon aus, dass der Nutzer die von ihm verbreiteten Tatsachenbehauptungen nachweisen muss; sonst ist er zur Unterlassung verpflichtet (u.a. Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 08.05.2012, Az.: 11 O 2608/12).

Wird der Betreiber des Portals auf eine mögliche Rechtsverletzung hingewiesen, ist er gehalten, den Sachverhalt aufzuklären, wenn der betroffene Arzt Anhaltspunkte benennt, dass die Äußerungen nicht zutreffend sein können. In einem solchen Fall muss der Betreiber den Nutzer kontaktieren und sich die Tatsachen belegen bzw. erläutern lassen.

Warum dies bei schlechten Notenbewertungen nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Die Bewertung in Form von Noten mag ein Werturteil darstellen – allerdings ein Werturteil, das auf Tatsachengrundlagen beruht. Auch eine schlechte Notenbewertung kann eine Schmähkritik darstellen, wenn sie auf unzutreffenden Tatsachengrundlagen beruht und willkürlich abgegeben wurde.

Entscheidend ist für den Arzt doch gerade diese Gesamtbewertung in Form einer Schulnote, die auf den Bewertungsportalen oft direkt neben seinem

Namen vermerkt wird. Nach den bisherigen Urteilen mussten die Nutzer vorsichtig sein mit Tatsachenbehauptungen. Künftig können sie sich auf dieses Urteil berufen und unter dem Schutz der Meinungsfreiheit willkürliche Notenbewertungen vergeben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es bleibt zu hoffen, dass das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht das fragwürdige Urteil aufhebt.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.